

Az.: G:LKND:24:1 – DAR Lu

Kiel, den 22.08.2013

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 19. – 21.09.2013

Gegenstand: 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Achtzehnte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 18. KBes-ÄndG).

Anlagen:

- Nr. 1: Achtzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 18. KBesÄndG)
- Nr. 2: Synopse
- Nr. 3: Gemeinsame Stellungnahme der Pastorenvertretungen
- Nr. 4: Stellungnahme des Kirchenbeamtenausschusses

Beteiligt wurden:

Gender- und Gleichstellungsstelle
Pastorenvertretungen
Kirchenbeamtenausschuss
Kollegium des Landeskirchenamts (Große Runde)
Erste Kirchenleitung (1. Lesung)
EKD
VELKD
Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss
Rechtsausschuss
Erste Kirchenleitung (2. Lesung)

Finanzielle Auswirkungen:

Rückwirkung Landeskirchl. Beauftragter Mecklenburg-Vorpommern:	4.940,36 Euro
Rückwirkung Referent Landesbischof:	13.125,38 Euro
Zukünftige Gewährung Stellenzulage zu A 15 (jährlich):	ca. 11.991,72 Euro
Versorgungskassenbeiträge entsprechend	
Kosten einer Pfarrstelle (jährlich):	ca. 64.200,00 Euro

Begründung:

1. Allgemein:

Teil 1 § 52 Absatz 1 Einführungsgesetz (EGVerf) besagt, dass mit Inkrafttreten der Verfassung für die Pastorinnen und Pastoren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG) Anwendung findet. Die in dem KBesG enthaltenen Angaben, die sich auf die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche beziehen, sind nunmehr solche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und werden entsprechend verwendet.

Das KBesG regelt in § 6 Absatz 1, dass sich die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz richtet. Dabei sieht § 6 Absatz 4 KBesG vor, dass sich das Grundgehalt der Pastorinnen und Pastoren nach der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bestimmt. Mit Erreichen der sechsten Erfahrungsstufe erfolgt die Besoldung für Pastorinnen und Pastoren nach der Besoldungsgruppe A 14.

Übernehmen Pastorinnen und Pastoren ein nach § 9 Absatz 1 KBesG höher zu besoldendes Amt auf Zeit, so erhalten sie dafür nach Maßgabe der Anlage zum KBesG eine Stellenzulage.

Eine Stellenzulage nach § 9 Absatz 1 KBesG kann nur gewährt werden, wenn sie ausdrücklich in der Anlage zum KBesG genannt wird.

Der Gesetzentwurf sieht zum einen eine Änderung bei der Besoldung der Leiterinnen und Leiter der Hauptbereiche vor.

Zum anderen werden durch die Änderung des KBesG bestimmte Ämter in die Anlage aufgenommen. Anlass dafür ist, dass bestimmte Ämter aufgrund der Fusion zur Nordkirche und den dadurch verbundenen höheren Anforderungen neu zu bewerten sind.

2. Einzelbegründung:

a) Zu Artikel 1 Nummer 1 und 2:

Die Einführung des § 25d KBesG ist inhaltlich an die Einführung von Stellenzulagen für die Landeskirchlichen Beauftragten bei Landesparlament und Landesregierung sowie für die Referentin bzw. den Referenten der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs geknüpft. Daher erfolgt die Gesetzesbegründung unter Nummer 2 Buchstabe e.

b) Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b:

Nach der bisherigen Rechtslage erhalten Leiterinnen und Leiter eines Hauptbereiches eine Stellenzulage zur Besoldungsgruppe A 15 und darüber hinaus eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grund-

gehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16. Allerdings ist die Gewährung der beiden Zulagen nur möglich, wenn sowohl ein Hauptbereich als auch ein Arbeitsbereich geleitet wird.

Die Koppelung zwischen der Leitung eines Hauptbereiches und der Leitung eines Arbeitsbereiches bleibt auch in Zukunft der Regelfall. Bis zur Erarbeitung einer entsprechenden Änderung des Hauptbereichsgesetzes, hat die Kirchenleitung bei der Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Haupt- und Arbeitsbereiche darauf zu achten, dass der beschriebene Regelfall (Koppelung einer Hauptbereichsleitung mit einer Arbeitsbereichsleitung) beibehalten wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Regelfall abgewichen werden.

Aus sachlichen Gründen kann es als Ausnahmefall dazu gerechtfertigt sein, dass die Leitung eines Hauptbereiches ohne gleichzeitige Wahrnehmung der Leitung eines Arbeitsbereiches erfolgen soll. Die Vorläufige Kirchenleitung legte in ihrem Beschluss vom 18. Januar 2013 fest, dass der Hauptbereich 5 ohne gleichzeitige Wahrnehmung der Leitung eines Arbeitsbereiches geführt werden soll. In diesem Fall ist es nach dem bestehenden Besoldungsrecht nicht möglich, die Stellenzulage zur Besoldungsgruppe A 15 sowie die nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 einer Hauptbereichsleiterin bzw. einem Hauptbereichsleiter zu gewähren. In diesem Fall würde sich die Besoldung der zukünftigen Leiterin des Hauptbereiches 5 nach der Besoldungsgruppe A 14 richten.

Aufgrund der hohen Verantwortung bei der Wahrnehmung der Leitung eines Hauptbereiches erfolgt durch die Gesetzesänderung eine besoldungsrechtliche Gleichstellung mit denjenigen Leiterinnen und Leitern eines Hauptbereiches, die zusätzlich die Verantwortung für einen Arbeitsbereich tragen. Durch die Gesetzesänderung erhalten Hauptbereichsleiterinnen und Hauptbereichsleiter einheitlich eine ruhegehaltfähige Zulage zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16.

c) Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Landeskirchlichen Beauftragten am Sitz des jeweiligen Landesparlamentes und der jeweiligen Landesregierung sind bisher nicht im KBesG mit einer entsprechenden Stellenzulage aufgeführt worden. Folglich ist es nach aktueller Rechtslage nicht möglich, einer Pastorin oder einem Pastor bei Übernahme dieser Beauftragung eine höhere Besoldung als nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 zu gewähren. Im Stellenplan ist gleichwohl eine Besoldung nach A 15 für diese Ämter vorgesehen. Damit zukünftig Pastorinnen oder Pastoren diese Beauftragung ohne einen Wechsel ins Kirchenbeamtenverhältnis wahrnehmen können, ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Anlass für die Neuregelung ist die Ausübung der Beauftragung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern durch einen Pastor. Durch die Neuregelung wird es möglich sein, auch ihm und künftigen Stelleninhabern in einem Pfarrdienstverhältnis eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15 zu gewähren.

Die Landeskirchlichen Beauftragten in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-

Holstein stehen in einem Kirchenbeamtenverhältnis und werden mindestens nach der Besoldungsgruppe A 15 alimentiert.

Die Gesetzesänderung hat daher auf diese Stelleninhaber keine Auswirkungen.

Bürgerschaft und Senat der Freien und Hansestadt Hamburg fallen unter die allgemeineren Begriffe Landesparlament und Landesregierung.

d) Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Diese Ergänzung beinhaltet eine besoldungsrechtliche Gleichstellung der Referentin bzw. des Referenten der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs mit anderen Pastorinnen und Pastoren in gesamtkirchlichen Aufgaben, für die die Besoldungsordnungen A und B gleichfalls eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15 vorsieht. Insbesondere die gebotene Gleichbehandlung mit der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenleitung wird damit erreicht.

Die Gleichstellung ist aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs geboten. Die Referentin bzw. der Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs trägt besondere Verantwortung dafür, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die durch Verfassungsrecht zugewiesenen Aufgaben bewältigen kann.

Die Referentin bzw. der Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bereitet die Sitzungen des Bischofsrates vor und begleitet diese. Dabei leistet sie bzw. er inhaltliche und konzeptionelle Vorarbeiten. Die Einberufung und Leitung des Bischofsrates erfolgt gemäß Artikel 100 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

Sitzungen des Gesamtkonventes der Pröpstin und Pröpste werden in gleicher Weise durch die Referentin bzw. den Referenten der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs begleitet. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat gemäß Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 der Verfassung den Vorsitz des Gesamtkonventes inne.

Die Verbindung und Koordination des Büros der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs zum Landeskirchenamt und zum Büro der Kirchenleitung erfolgt durch die Referentin bzw. den Referenten der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und durch die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung in gleicher Weise.

Dadurch, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof zugleich vorsitzendes Mitglied der Kirchenleitung gemäß Artikel 93 Satz 1 der Verfassung ist, obliegt auch der Referentin bzw. dem Referenten der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs eine besondere Verantwortung, die gemeinsam mit der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenleitung wahrgenommen wird.

Auch erfolgt im Krankheits- bzw. Urlaubsfall eine wechselseitige Vertretung zwischen der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenleitung und der Referentin bzw. dem Referenten der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.

Eine besondere Verbindung besteht auch zu der Stabsstelle Presse und Kommunikation. Stellungnahmen und Pressemitteilungen der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs werden in enger Zusammenarbeit entworfen. Dabei erfolgt die Beratung und ggf. Zuarbeit entsprechender Mitteilungen zu Fragestellungen, die von theologischer oder kirchenpolitischer Art sind, durch die Referentin bzw. den Referenten der

Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. Die Anzahl der Anfragen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ist dabei deutlich höher als bei Bischöfinnen bzw. Bischöfen im Sprengel. Dies betrifft Sachverhalte, die von gesamtkirchlicher Bedeutung sind.

Besondere Verantwortung trägt die Referentin bzw. der Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bei der Koordination und inhaltlichen Vorbereitung von Terminen der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs mit Vertretern staatlicher Organe sowie mit Vertretern aus Kultur und Wirtschaft. Dabei zählt zu dieser Vorbereitung auch die enge inhaltliche Abstimmung mit dem Landeskirchenamt und mit dem Büro der Kirchenleitung. Durch die Fusion zur Nordkirche hat dieser Aufgabenbereich eine noch stärkere Bedeutung gewonnen, da die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als oberste Repräsentantin bzw. oberster Repräsentant der Nordkirche eine Vielzahl von entsprechenden Terminen wahrzunehmen hat. Zudem erstreckt sich das Gebiet der Nordkirche vollumfänglich auf drei Bundesländer. In dieser Aufgabe hebt sich die Aufgabe der Referentin bzw. des Referenten der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs auch in besonderer Weise von der der Referentinnen bzw. Referenten der Bischöfinnen bzw. Bischöfe im Sprengel ab.

e) Zu Artikel 1 Nummer 1 und 2:

Artikel 1 Nummer 1 und 2 des 18. KBesÄndG sieht mit der Einführung des § 25d KBesG die Schaffung einer Übergangsbestimmung vor, die als gesetzliche Anspruchsgrundlage dazu dient, rückwirkend an den Landeskirchlichen Beauftragten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sowie an den Referenten des Vorsitzenden der Vorläufigen bzw. Ersten Kirchenleitung bzw. des Landesbischofs eine Stellenzulage in Höhe der Differenz zur Besoldungsgruppe A 15 gewähren zu können. Diese Übergangsbestimmung erstreckt sich auf den Zeitraum 1. Juni 2012 bis zum Inkrafttreten des 18. KBesÄndG.

Die Schaffung dieser Übergangsbestimmung ist deshalb geboten, weil die Stellen, die in die Anlage zum KBesG aufgenommen werden sollen, bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung besetzt waren. Die Aufgaben wurden somit vollumfänglich seit diesem Zeitpunkt durch die momentanen Stelleninhaber wahrgenommen.

Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, warum die jeweilige Stellenzulage erst ab einem späteren Zeitpunkt gewährt werden sollte.

Wie in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ausgeführt, wird im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern die Stelle des Landeskirchlichen Beauftragten durch einen Pastor wahrgenommen, der bereits vor der Fusion zur Nordkirche der entsprechende Stelleninhaber war. Seine Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 13 mit der Funktionszulage 1. Das entspricht nicht der Besoldungsgruppe A 15. Diese Regelung erfolgt aufgrund des früher geltenden Besoldungsrechtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Die Funktionszulage 1 ist auch nach der Fusion zur Nordkirche gemäß § 53 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 Bestandteil der Besoldung. Aufgrund der Vorschriften zu der Durchstufung von Pastorinnen und Pastoren in die Besoldungsgruppe A 14, wird der momentane Stelleninhaber zum 1. August 2013 eine Besoldung erhalten, die der Besoldungsgruppe A 15 ungefähr entspricht. Das folgt aus der Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 14 und der Weitergewährung der Funktionszulage 1.

Für den Zeitraum 1. Juni 2012 bis 31. Juli 2013 wäre es ohne die Schaffung des § 25d KBesG nicht möglich, eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15 an den Landeskirchlichen Beauftragten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zu gewähren, da die Stellenzulage im KBesG bisher fehlt. Zudem würde der Landeskirchliche Beauftragte im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ohne die Einführung des § 25d KBesG für den Zeitraum 1. Juni 2012 bis 31. Juli 2013 eine geringere Besoldung als die Landeskirchlichen Beauftragten in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein erhalten, obwohl gleiche Aufgaben wahrgenommen werden.

Die Wahrnehmung der Stelle der Referentin bzw. des Referenten der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs wird seit dem 1. Juni 2012 durch den Referenten des Vorsitzenden der Vorläufigen bzw. der Ersten Kirchenleitung wahrgenommen. Der Vorsitzende der Vorläufigen bzw. Ersten Kirchenleitung nimmt bis zum Amtsantritt einer Landesbischöfin bzw. eines Landesbischofs die landesbischöflichen Aufgaben wahr, § 30 EGVerf-Teil 1. Aus diesem Grund ist der Umfang der zu bewältigenden Aufgaben des Referenten des Vorsitzenden der Vorläufigen bzw. Ersten Kirchenleitung identisch mit den Aufgaben, die durch eine Referentin bzw. einen Referenten der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs zu bewältigen sind.

f) Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d bis f:

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d bis f hat denselben Regelungsinhalt wie Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, allerdings wird Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 ergänzt. Dadurch erhalten auch die Pastorinnen und Pastoren, die bereits die sechste Erfahrungsstufe erreicht haben, die oben genannten Zulagen.

**Achtzehntes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
(18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz –
18. KBesÄndG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVOBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25c folgende Angabe eingefügt:

„§ 25d Überleitung in die Anlage zum Kirchenbesoldungsgesetz“

2. Nach § 25c wird folgender § 25d eingefügt:

„§ 25d
Überleitung in die Anlage zum
Kirchenbesoldungsgesetz

(1) Der Landeskirchliche Beauftragte bei dem Landtag und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern erhält im Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes eine Zulage nach § 9 in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

(2) Der Referent des Landesbischofs erhält für seine Tätigkeit als Referent des Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung bzw. als Referent des Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung bzw. als Referent des Landesbischofs im Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes eine Zulage nach § 9 in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.“

3. Die Anlage „Besoldungsordnungen A und B“ wird wie folgt geändert:

a) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16,“

b) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird der bisherige Buchstabe e zu Buchstabe f und wie folgt geändert:

Die Angabe „Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.“ wird gestrichen.

c) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird der bisherige Buchstabe f zu Buchstabe g und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,“ wird die Angabe „als Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung,“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,“ wird die Angabe „als Referentin oder Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,“ eingefügt.

d) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16,“

e) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird der bisherige Buchstabe e zu Buchstabe f und wie folgt geändert:

Die Angabe „Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.“ wird gestrichen.

f) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird der bisherige Buchstabe f zu Buchstabe g und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,“ wird die Angabe „als Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung,“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,“ wird die Angabe „als Referentin oder Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenoberamtsrätin oder Kirchenoberamtsrat
 Kirchenrätin oder Kirchenrat
 Kirchenrätin²⁾ oder Kirchenrat²⁾ im Pädagogisch-Theologischen Institut
 Kirchenverwaltungsrätin oder Kirchenverwaltungsrat
 Pastorin¹⁾²⁾³⁾ oder Pastor¹⁾²⁾³⁾
 Lehrerin⁴⁾ oder Lehrer⁴⁾
 Studienrätin (kw)⁵⁾ oder Studienrat (kw)⁵⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

²⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

a) als Landesbischöfin oder Landesbischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,

b) als Bischöfin oder Bischof im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4,

c) als Landespastorin oder Landespastor, als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,

d) als Pröpstin oder Propst,

als Studiendirektorin oder Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,

als Leiterin oder Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,

als Hauptpastorin oder Hauptpastor im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,

e) als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle Evangelische Akademie Nordelbien,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

~~Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.~~

f) als Seniorin oder Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,

als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin oder Leiter der Christian Jensen Kolleg gGmbH,

als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg –,

als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,

als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes

e) als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16,

f) als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle Evangelische Akademie Nordelbien,

als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

g) als Seniorin oder Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,

als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,

als Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung,

als Leiterin oder Leiter der Christian Jensen Kolleg gGmbH,

als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg –,

<p>Nord, als Rektorin oder Rektor des Pastoralkollegs, als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, als Leiterin oder Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, als Leiterin oder Leiter der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung, als Leiterin oder Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15. 3) Erhält als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 131,02 Euro. 4) Mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderschulpädagogik bei überwiegender entsprechender Verwendung als Eingangsamt. 5) Gilt für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung, deren Ernennung bis zum 31. Mai 2003 erfolgte, als Eingangsamt.</p>	<p>als Referentin oder Referent der Kirchenleitung, als Referentin oder Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord, als Rektorin oder Rektor des Pastoralkollegs, als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, als Leiterin oder Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, als Leiterin oder Leiter der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung, als Leiterin oder Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15. 3) Erhält als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 131,02 Euro. 4) Mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderschulpädagogik bei überwiegender entsprechender Verwendung als Eingangsamt. 5) Gilt für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung, deren Ernennung bis zum 31. Mai 2003 erfolgte, als Eingangsamt.</p>
<p>Besoldungsgruppe A 14 Kirchenoberverwaltungsrätin oder Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenrätin²⁾ oder Kirchenrat²⁾ im Pädagogisch-Theologischen Institut Oberkirchenrätin²⁾ oder Oberkirchenrat²⁾ Pastorin¹⁾²⁾³⁾ oder Pastor¹⁾²⁾³⁾ Lehrerin⁴⁾ oder Lehrer⁴⁾</p> <p>1) Von der 6. Stufe nach § 27 Absatz 3 des BBesG an. 2) Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes a) als Landesbischöfin oder Landesbischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6, b) als Bischöfin oder Bischof im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4, c) als Landespastorin oder Landespastor, als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3, d) als Pröpstin oder Propst, als Studiendirektorin oder Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar, als Leiterin oder Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst, als Hauptpastorin oder Hauptpastor im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,</p> <p>e) als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle</p>	<p>e) als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16, f) als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle</p>

<p>Evangelische Akademie Nordelbien, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15. Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.</p> <p>f) als Seniorin oder Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche, als Leiterin oder Leiter der Christian Jensen Kolleg gGmbH, als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e.V. – Dienststelle Hamburg –, als Referentin oder Referent der Kirchenleitung, als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord, als Rektorin oder Rektor des Pastoralkollegs, als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, als Leiterin oder Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, als Leiterin oder Leiter der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung, als Leiterin oder Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.</p> <p>³⁾ Erhält als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 131,02 Euro.</p> <p>⁴⁾ Zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bzw. als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter an einer allgemeinbildenden Schule ohne gymnasiale Oberstufe (nur Sekundarstufe I). Für dieses Amt dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden.</p>	<p>Evangelische Akademie Nordelbien, als Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.</p> <p>g) als Seniorin oder Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche, als Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung, als Leiterin oder Leiter der Christian Jensen Kolleg gGmbH, als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg –, als Referentin oder Referent der Kirchenleitung, als Referentin oder Referent der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs, als Leiterin oder Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord, als Rektorin oder Rektor des Pastoralkollegs, als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, als Leiterin oder Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, als Leiterin oder Leiter der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung, als Leiterin oder Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.</p> <p>³⁾ Erhält als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 131,02 Euro.</p> <p>⁴⁾ Zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bzw. als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter an einer allgemeinbildenden Schule ohne gymnasiale Oberstufe (nur Sekundarstufe I). Für dieses Amt dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden.</p>
---	--

Anlage Nr. 3

Pastorinnen- und
Pastorenvertretung
der Nordkirche
den 12.04.2013

An die Kirchenleitung
der Nordelbischen Kirche
z. Hd. Herrn Bischof Ulrich

An das Dez. R
z. Hd.: Herrn KR Luncke

Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretungen zum Entwurf des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesÄndG)

Sehr geehrter Herr Bischof Ulrich,
sehr geehrte Frau KR Lunke,
sehr geehrte Damen und Herren,

Beschluss: Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung stimmt dem Entwurf für das Achtzehnte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (18. KBesÄndG) zu, sie widerspricht der Begründung des Gesetzes.

Begründung:

1. Zu Abs. 3:

Wir haben prinzipielle Bedenken gegen die Formulierung „höherwertiges Amt“ zur Begründung des Gesetzes – in der evangelischen Kirche gibt es unseres Erachtens kein höherwertiges Amt als das Amt in der Gemeinde; andere Funktionen sind abgeleitet.

2. Zu Abs. 4

Die Begründung der besonderen Mehrbelastung der benannten Stellen überzeugt nicht. Dass durch die Fusion zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die „Anforderungen höher zu bewerten sind“ (weitere Wege, teilweise neue Dienstwege, neue Regelungen in vielen Einzelfragen), gilt für viele Pfarr- und Mitarbeiterstellen. Dies begründet keine höhere Eingruppierung. Wir weisen daraufhin, dass die Belastungen im Pfarrdienst in allen Bereichen gestiegen sind.

Es bereitet uns Sorge, wenn unsere Kirche ihre Leitungsstruktur mit weiteren Einkommensunterschieden aufbaut. Die Alimentation sollte nach unserer Auffassung nur maßvoll differenziert werden und stärker die Gemeinsamkeit des geistlichen Dienstes betonen.

Mit freundlichem Gruß

Herbert Jeute
Kirchenstr. 35
25709 Kronprinzenkoog

Hartmuth Reincke
Speckstr. 14
17219 Penzlin

Joachim Gerber
Kirchplatz 1
18569 Gingst



Kirchenbeamtenausschuss

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

Kirchenbeamtenausschuss · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

Kirchenbeamtenausschuss

Dienstrechtsdezernat
Herrn Luncke

Im Hause

Vorsitzende Heike Hardell
Durchwahl +49 431 9797-771
Fax +49 431 9797-707
E-Mail Heike.Hardell@ka.nordkirche.de

Unser Zeichen 2013_1
Datum Kiel, 26. März 2013

Stellungnahme zum 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Luncke,

der Kirchenbeamtenausschuss hat sich mit dem Entwurf des 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes befasst und gibt folgende Stellungnahme dazu ab:

Zu Art. 1

Der Kirchenbeamtenausschuss hat keine Einwände gegen grundsätzliche Regelungen von Zulagen. Allerdings zeigt der Gesetzesentwurf nach unserer Auffassung auch deutlich, dass objektive und transparente Stellenbewertungen zwingend erforderlich und Kriterien hierfür notwendig sind. So lässt es sich vermeiden, dass Gesetzesentwürfe den Anschein einer Einzelfallregelung erwecken können.

Zu Art. 2

Der Kirchenbeamtenausschuss hält die Rückwirkung des Gesetzes aus grundsätzlichen Erwägungen für problematisch und bittet das Inkrafttreten zu überdenken.

Unseres Erachtens sind keine zwingenden Gründe erkennbar, die ein derartiges Vorgehen seitens des Gesetzgebers rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Hardell
Vorsitzende
Kirchenbeamtenausschuss

gez.
Renate Kaps
Kirchenbeamtenvertreterin
ehem. Ev.-Luth. Kirche Mecklenburg